

Tankstellen - Ansuchen um Erlaubnis

Gemäß Landesgesetz vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, Artikel 49

Identifikationsnummer

und

Datum

der Stempelmarke zu 16,00 Euro

Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch mittels
Vordruck F23 erfolgen.

An die

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

35. Abteilung Wirtschaft

35.3 Amt für Handel und Dienstleistungen

Raiffeisenstraße 5

39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 37 44 - 48 - 55

PEC: handel.commercio@pec.prov.bz.it

Die/Der Unterfertigte

Familienname

Vorname

Steuernummer

Inhaber(in)/gesetzliche(r) Vertreter(in) des Unternehmens

Firmenbezeichnung

Mit Sitz in: PLZ

Ort

Provinz

Straße/Platz

Nummer

Telefon

Handy

E-mail

PEC

MwSt.-Nr.

oder StNr.

eingetragen in der Handelskammer von

übermittelt Antrag um Erlaubnis betreffend:

Errichtung Verlegung Änderung

einer/der Tankstelle

Sitz der neuen bzw. bereits betriebstätigen Anlage:

PLZ

Ort

Straße/Platz

Nummer

Neuer Sitz der Tankstelle nach der Verlegung:

PLZ

Ort

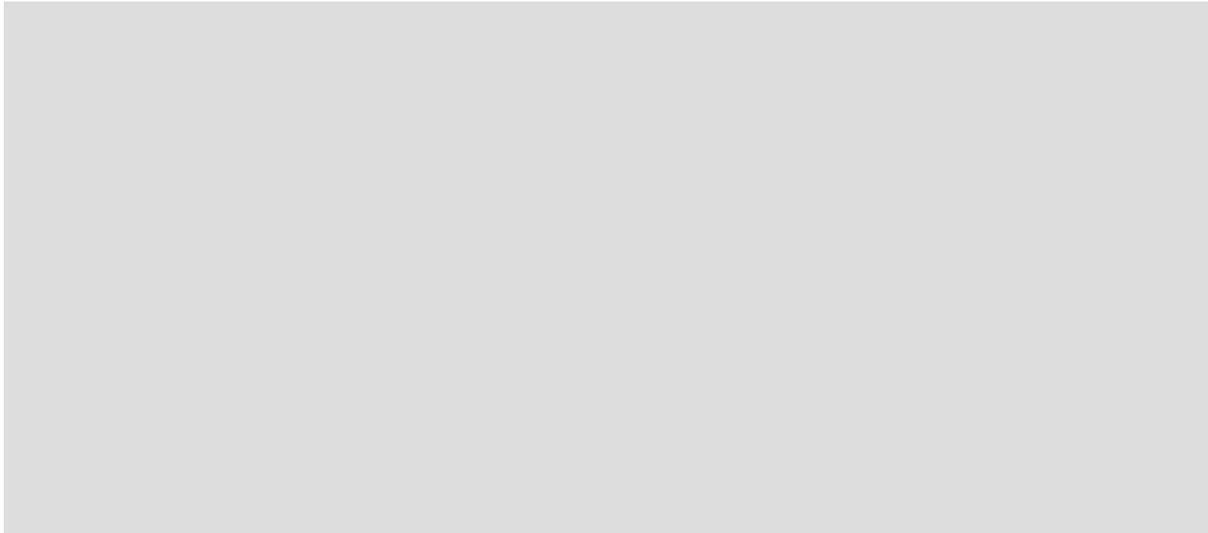
Straße/Platz

Nummer

(Gegenstand des Antrages angeben; zu berücksichtigen ist Artikel 20 Absatz 3, Buchstaben d) und e) des DLH vom 30. Oktober 2000, Nr. 39)

Nach erfolgter Durchführung der Arbeiten wird die Tankstelle folgenden Bestand aufweisen:

(1) siehe Verzeichnis im Anhang



(1) Genaue Zusammensetzung anführen, die die Tankstelle nach erfolgter Durchführung der Arbeiten aufweist (z. B. 1 Doppelzapfsäule für bleifreies Superbenzin und Dieselöl, die mit einem Tank zu 15 m³ für bleifreies Superbenzin und mit einem Tank zu 15 m³ für Dieselöl in Verbindung steht; 1 Depot für die Lagerung von 3 m³ abgefüllten Schmierölen).

Diesem Gesuch werden folgende Unterlagen beigelegt:

- zwei Kopien des Lageplanes der Tankstelle, die sowohl vom beauftragten Techniker als auch vom Inhaber oder rechtlichen Vertreter der Antrag stellenden Firma unterzeichnet sind (die erste Kopie des Lageplanes muss mit einer Stempelmarke zu € 0,52 auf allen 4 Seiten versehen sein);
- beeidigtes Gutachten, das von einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Ingenieur oder einem anderen Fachtechniker, der für den vorgelegten Plan zeichnungsbefugt ist, verfasst wurde und mit welchem die Einhaltung der von der Landesregierung erlassenen Landesrichtlinien, der Bestimmungen des Bauleitplanes, der Steuer-, Brandschutz-, Sanitäts- und Umweltbestimmungen, des Straßenkodexes und der Bestimmungen des Denkmalschutzes bestätigt wird;
- Baukonzession.

Erklärungen und weiteren Angaben:

- Die/Der Unterfertigte erklärt, die in Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 30. Oktober 2000, Nr. 39, angeführte persönliche Zuverlässigkeit aufzuweisen;
- Der/Die Unterfertigte erklärt unter eigener Verantwortung in Kenntnis zu sein, dass falsche Erklärungen und gefälschte Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind (Art. 483, 495 e 496 des Strafgesetzbuches) und dass, aufgrund unwahren Angaben, eventuell erhaltenen Vorteile verfallen, so wie in den Artikeln 75 und 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorgesehen / gemäß den Artikeln 75 und 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000.

Datum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift

.....

(mit digitaler Unterschrift versehen)

Anlage:

- Kopie des Erkennungsausweises (falls die Mitteilung handschriftlich unterzeichnet ist))

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen (Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016):

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it , PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it ; PEC: rpdsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten können auch von Dritten eingeholt werden, insbesondere von Datenbanken, welche von Verwaltungen und Behörden verwaltet werden.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 7 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore der Abteilung Wirtschaft an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen . Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar bis 10 Jahre, gemäß s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ .

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.